

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-12-15

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Schuler – 315

E-Mail: Christian.Schuler@elk-wue.de

AZ 56.30 Nr. 126/8

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen und
Landeskirchliche Dienststellen

Neuartige Rundfunkempfangsgeräte (internetfähige PCs) Rundfunkgebührenpflicht ab 1. Januar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2007 sind auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Computer, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können), grundsätzlich Rundfunkgebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt derzeit 5,52 € pro Monat und Rundfunkgerät. - Für Rechner, die beispielsweise mit einer TV- oder Radio-Karte ausgestattet sind, galt die Rundfunkgebührenpflicht bisher schon.

Nach § 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) besteht für solche neuartigen Rundfunkempfangsgeräte, die im nicht ausschließlich privaten Bereich eingesetzt werden, keine Gebührenpflicht, wenn vom Rundfunkteilnehmer (z. B. Kirchengemeinde, Kirchenbezirk etc.) auf dem gleichen oder einem damit zusammenhängenden Grundstück bereits ein neuartiges Rundfunkgerät angemeldet ist oder ein sonstiges Rundfunkempfangsgerät (Radio oder Fernseher) auf dem Grundstück angemeldet ist.

Ein zusammenhängendes Grundstück ist dann gegeben, wenn die Grundstücke zumindest an einer Stelle eine gemeinsame Grenze besitzen.

Auf die dienstliche Verwendung von privaten internetfähigen PCs durch Pfarrerinnen und Pfarrer oder hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende (z. B. Kirchengemeinderat oder Kirchenpfleger) findet die getroffene Regelung zu Autoradios von dienstlich genutzten privaten PKW der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechende Anwendung. Diese sieht vor, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Autoradio im dienstlich genutzten Privat-PKW dann nicht anmelden muss, wenn sie oder er bereits über ein gebührenpflichtiges Rundfunkgerät in ihrer oder seiner Wohnung verfügt. Auch private internetfähige PCs, die auch dienstlich genutzt werden, müssen demnach nicht angemeldet werden.

Einrichtungen, der Jugend- und Behindertenhilfe für die eine Gebührenbefreiung nach § 5 Abs. 7 RGebStV möglich ist, und für die die Gebührenpflicht neu entsteht, weil zwar kein konventionelles Rundfunkgerät, aber ein internetfähiger PC vorhanden ist, können diese beantragen. Zu denken ist beispielsweise an Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Kindergärten) aber auch Genesungsheime oder Krankenhäuser. Wurde bereits eine Befreiung ausgesprochen, so gilt diese auch für vorhandene neuartige Empfangsgeräte. Dabei ist zu beachten, dass die Befreiung nur für die Zukunft beantragt werden kann.

Mobile neuartige Empfangsgeräte wie z. B. Notebooks und internetfähige Mobiltelefone müssen einem Grundstück zugeordnet werden. Es ist eine Zuordnungsliste zu erstellen, bei welcher sämtliche mobilen neuartigen Rundfunkempfangsgeräte bestimmten Grundstücken zugeordnet werden. Es empfiehlt sich hier eine Zuordnung auf einem Grundstück vorzunehmen, auf welchem bereits ein neuartiges Empfangsgerät bzw. ein konventionelles Rundfunkempfangsgerät angemeldet ist, da dann die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 3 RGebStV Anwendung findet.

Beispiel:

Kirchengemeinde X hat jeweils ein Grundstück mit einem Pfarrhaus (A), einem Gemeindehaus (B), einem Kirchengebäude (C) und einer kirchengemeindlichen Diakoniestation (D). Auf den Grundstücken (A) und (C) befindet sich je ein kirchengemeindeeigener internetfähiger PC. Auf dem Grundstück C befindet sich ein rundfunkgebührenpflichtiges Kassettengerät mit Radioempfangsteil. Auf dem Grundstück (D) befinden sich 5 internetfähige PCs. Die 15 Pflegedienstmitarbeiter der Diakoniestation haben jeweils ein internetfähiges Notebook, welches sie außerhalb der Diakoniestation zur Datenerfassung dienstlich verwenden. Vikarin Z wohnt in einer privat angemieteten Wohnung im Nachbarort (E) und nutzt ihr privat angeschafftes Notebook regelmäßig dienstlich zur Erstellung von Predigten und Präsentationen für den Kirchengemeinderat.

Die Grundstücke des Pfarrhauses und des Kirchengebäudes haben eine gemeinsame Grundstücksgrenze. Das Gemeindehausgrundstück liegt zwar dem Kirchengrundstück unmittelbar gegenüber, ist aber durch eine öffentliche Straße von ihm getrennt. Die Diakoniestation befindet sich 1 km vom Gemeindehaus entfernt.

Die Kirchengemeinde hat ab Januar 2007 folgende Rundfunkgeräte anzumelden:

Ein (neuartiges) Rundfunkempfangsgerät für das Gemeindehaus (B). Zwar liegt das Grundstück unmittelbar gegenüber dem Kirchengrundstück (C), es ist jedoch grundbuchrechtlich nicht das angrenzende Grundstück zum Grundstück (B).

Für die kirchengemeindlichen Rundfunkempfangsgeräte auf den Grundstücken (A) und (C) besteht aufgrund der gemeinsamen Grundstücksgrenze nach § 5 Abs. 3 RGebStV nur eine Rundfunkgebührenpflicht.

Ein (neuartiges) Rundfunkempfangsgerät ist für die gesamte Diakoniestation inkl. der verwendeten Notebooks anzumelden. Erforderlich ist hier eine Zuordnung der Notebooks zum Grundstück der Diakoniestation durch Erstellung einer Zuordnungsliste. Die Gebührenpflicht für diese Internet-PCs entfällt, wenn auf dem Grundstück der Diakoniestation bereits ein oder mehrere konventionelle Rundfunkempfangsgeräte angemeldet sind. Unabhängig davon ändert sich nichts daran, dass sämtliche sonstigen Rundfunkempfangsgeräte und sämtliche Autoradios in den Dienstfahrzeugen angemeldet werden müssen.

Für Vikarin Z ist keine Gebühr seitens der Kirchengemeinde zu entrichten, da die Regelung für Autoradios von dienstlich genutzten PKW der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechende Anwendung findet. Hat die Vikarin privat zuvor jedoch weder einen Fernseher noch ein Radio angemeldet, wäre sie persönlich verpflichtet, nunmehr eine Gebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zu bezahlen.

Die Anmeldung der neuartigen Empfangsgeräte hat für jeden Rundfunkteilnehmer gesondert zu erfolgen. Dies bedeutet, dass bei gemeinsamer Nutzung von Gebäuden sowohl der Kirchenbezirk als juristische Person, als auch eine Kirchengemeinde als juristische Person ein internetfähiges Empfangsgerät anmelden muss. Der Befreiungstatbestand – mehrere neuartige Empfangsgeräte auf demselben oder benachbarten Grundstücken – greift hier nicht. Das Gleiche gilt für Dekanatämter, die zusammen mit (landes-)kirchlichen Verwaltungsstellen untergebracht sind.

Die Geräte, für die die Gebührenpflicht besteht, sind schriftlich bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), Postfach 11 03 63, 50403 Köln, anzumelden.

Pfisterer
Oberkirchenrat